Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bayreuth über die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 4. April 1993 (BayRS 2024-1-I) in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Stadt Bayreuth folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Die Stadt Bayreuth unterhält Bestattungseinrichtungen nach Maßgabe der Satzung der Stadt Bayreuth über die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung).

(2) Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen erhebt die Stadt Bayreuth Gebühren (Bestattungsgebühren, Grabgebühren, sonstige Gebühren). Die Gebühren für die Einäscherung, die Lieferung, Beschriftung und Versendung bzw. Transport der Urne (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 b), § 5 f) bzw. g)) sind ein Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz. Der Gebührenschuldner hat daher die gesetzliche Umsatzsteuer gesondert zu entrichten.

(3) Sind für Leistungen und Amtshandlungen, die im Einzelfall notwendig werden, Gebühren in dieser Gebührensatzung nicht aufgeführt, so werden Gebühren unter Berücksichtigung von Umfang und Wert der Leistung in entsprechender Anwendung vergleichbarer Gebührensätze festgelegt.

§ 2

Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Bestattungsgebühren ist verpflichtet, wer gesetzlich die Bestattungskosten zu tragen oder den Bestattungsauftrag erteilt hat.

(2) Zur Zahlung der Grabgebühren ist verpflichtet, wer die Zuweisung eines Reihengrabes, die Verleihung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab, dessen Verlängerung oder Umschreibung beantragt.

(3) Im Übrigen ist zahlungspflichtig, wer Leistungen der Bestattungseinrichtungen bestellt oder in Anspruch nimmt.

(4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder mit dem Erwerb eines Grabnutzungsrechts.

(2) Über die entstandenen Gebühren wird dem Gebührenschuldner ein Gebührenbescheid erteilt. Sie sind innerhalb der darin bestimmten Frist zur Zahlung fällig.

II. Bestattungsgebühren

§ 4

Grundgebühren

(1) Bei Erd- und Feuerbestattungen sind folgende Grundgebühren zu entrichten:

	Erwachsene €	Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr €
1. Erdbestattungen		
a) Benutzung der Leichen- und der Aussegnungshalle	92,00	92,00
b) Öffnen und Schließen des Grabes	435,00	190,00
2. Feuerbestattungen		
a) Benutzung der Leichen- und der Aussegnungshalle	92,00	92,00
b) Einäscherung, Gestellung und Beschriftung der Urne	224,00	148,00
c) Öffnen und Schließen des Grabes	90,00	90,00

(2) Die Gebühren nach Abs. 1 mindern sich entsprechend, wenn nicht alle darin enthaltenen Leistungen in Anspruch genommen werden.

(3) Bei gleichzeitiger Bestattung von zwei oder mehreren Mitgliedern einer Familie wird, wenn die Beerdigung in einem gemeinschaftlichen Grab stattfindet, für den zweiten und jeden weiteren zu bestattenden Familienangehörigen jeweils nur die Hälfte der fälligen Grundgebühr erhoben.

(4) Wird die Leiche einer Wöchnerin mit der Leiche ihres Kindes bestattet, entfällt die Gebühr für das Kind.

§ 5

Sonstige Bestattungsgebühren

Für alle Leistungen, für welche die Grundgebühr des § 4 nicht anzuwenden ist, werden sonstige Bestattungsgebühren erhoben.

Die Gebühren betragen:

a)	Ausgraben von Leichen	750,00 €
b)	Ausgraben von Gebeinen	300,00 €
c)	Ausgraben von Urnen	100,00 €
d)	Beisetzen einer Urne in einer Grabstätte	100,00 €
e)	Aufbewahrung der Aschenreste nach Ablauf eines Monats von der Einäscherung ab für jeden angefangenen Monat	12,00 €
f)	Versendung einer Urne	26,00 €
g)	Transport der Urne zum Beisetzungsfriedhof (in Bayreuth)	26,00 €
h)	Abräumen einer Urnengrabstätte	100,00 €
i)	Abräumen einer Erdgrabstätte	250,00 €
j)	Beisetzung einer Totgeburt in einem Sammelgrab	30,00 €
k)	Benutzung der Sargversenkungsvorrichtung	75,00 €
l)	Benutzung der Tiefkühlanlage (je angefangener Tag)	15,00 €
m)	Vorübergehende Einstellung eines Sarges in der Leichenhalle bis zu 3 Tagen	60,00 €
	je weiterer angefangener Tag	15,00 €
n)	Ausschlagen des Grabes mit Grün, Transport der Kränze zum Grab	
	- für Kinder bis zu 10 Jahren	20,00 €
	- für Erwachsene	40,00 €
o)	Grabgeläute	15,00 €
p)	Außergewöhnliche Leistungen, die nicht gesondert aufgeführt sind	30,00 € pro angefangene Stunde

III. Grabgebühren

§ 6

Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten, Urnensammelgrabstätte, Ehrengrabstätten

(1) Die Grabgebühren betragen für Erdbestattungen

a)	Wahlgrab (doppeltief, 2 Grabplätze)	750,00 €
b)	Reihengrab	230,00 €
c)	Reihengrab für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	150,00 €
d)	Urnenplatz im Wahlgrab	200,00 €

(2) Die Grabgebühren betragen für Urnenbestattungen

a)	Urnenwahlgrab	280,00 €
b)	jeder weitere Platz im Urnenwahlgrab	220,00 €
c)	Urnenreihengrab	180,00 €
d)	Urnensammelgrabstätte	255,00 €

(3) Ehrengrabstätten
Die Gebühren für Ehrengrabstätten sind unter Würdigung des Verleihungsfalles von der Stadt jeweils gesondert festzusetzen.

(4) Die in Abs. 1 und Abs. 2 aufgeführten Grabrechtsgebühren sind auf die Dauer des Grabrechts im Voraus zu entrichten. Die Dauer des Grabrechts ist bei allen Grabstätten einheitlich 20 Jahre.

(5) Bei Erneuerung eines Grabrechts werden die Gebühren nach Abs. 1 und 2 erhoben.

(6) Bei Verlängerung eines Grabrechts werden die Gebühren nach Abs. 1 und Abs. 2 anteilig erhoben.

(7) Wird das Nutzungsrecht an einer unbelegten Grabstätte zurückgegeben (§ 14 Abs. 12 der Friedhofssatzung), wird von der einbezahlten Grabgebühr der Gebührenanteil, der der Restdauer des Grabnutzungsrechts entspricht (nur volle Jahre), dem Einzahler der Gebühr zurückerstattet.

IV. Sonstige Gebühren

§ 7

Verwaltungsgebühren

1.	Prüfungs- und Genehmigungsgebühr für das Grabmal	
	a) Urnengrab	70,00 €
	b) Erdgrab	110,00 €
	c) zusätzliches Anbringen einer Beschriftung etc.	15,00 €
2.	Umschreibung eines Grabnutzungsrechts	20,00 €
3.	Ausstellen und Verlängern eines Grabbriefes	15,00 €
4.	Zulassung für gewerbliches Arbeiten	
	a) für die Dauer eines Jahres	60,00 €
	b) einmalig	25,00 €
5.	Genehmigung zum Erwerb von Grabstätten durch Auswärtige	250,00 €
6.	Zuschlag für die Beisetzung von Auswärtigen im Urnensammelgrab	150,00 €

V. Schlussvorschriften

§ 8

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtugnen vom 24. Mai 1993 außer Kraft.

Bayreuth, den 27. März 1998/24. Oktober 2001/26. November 2003/
27. April 2005
Stadt Bayreuth

gez. Dr. Dieter Mronz
Oberbürgermeister

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 8 vom 3. April 1998
Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 22 vom 2. Nov. 2001
Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 25 vom 5. Dez. 2003
Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 9 vom 29. April 2005